

VOLLMACHT

Anwaltskanzlei Ronny Krautz
Lange Straße 33, 03130 Spremberg



Zustellungen bitte nur an den Bevollmächtigten vornehmen, auch dann, wenn die Zustellung an die Partei zulässig ist (z. Bsp. § 8 VwZG, § 16 FGG).

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen

wegen

Die Vollmacht gilt als Prozessvollmacht für alle Verfahren und für alle Instanzen, u.a. gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG sowie als Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich aller Vorverfahren, sowie auf die Vertretung als Nebenkläger. Sie gilt auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung gem. § 411 II StPO mit der ausdrücklichen Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO; die Vertretung in sämtlich Strafvollzugsangelegenheiten; die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen, die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO sowie für die Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG.
- die Geltendmachung von Ansprüchen gegen etwaige Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie zur Akteneinsicht in derartigen Verfahren.
- die Empfangnahme und Aus- bzw. Freigabe von Geld, Urkunden, Sicherheiten und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
- die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere. Die Kosten hierfür trägt der/ die Unterzeichnende.
- die Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, die Einlegung und die Rücknahme von Rechtsmitteln sowie die Erklärung des Verzichts auf solche sowie die Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
- die Beilegung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlungen durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
- die Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen und die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften.
- die Vertretung vor den Arbeitsgerichten. Auf die Kostentragungspflicht gem. § 12 ArbGG wurde ich ausdrücklich hingewiesen.
- die Vertretung vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten.
- die Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- die Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren, z. Bsp. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckungs- und Hinterlegungsverfahren. Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an den Bevollmächtigten auszusahlen.
- die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
- Gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung: Mandantendaten werden gespeichert. Alle Einzelheiten/ Hinweise habe ich auf der Homepage des Bevollmächtigten (www.ra-krautz.de) unter der Rubrik Datenschutzerklärung entnommen.
- Ich wurde darüber belehrt, dass die E-Mail-Kommunikation ab dem 25.05.2018 mittels nicht Ende-zu-Ende verschlüsselter E-Mails erfolgt und das Risiko birgt, dass Dritte Einblick in diese Korrespondenz nehmen und damit Kenntnis über vertrauliche Inhalte erlangen können.
- Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.
- Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.
- **Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.**

_____, den _____

Unterschrift